

**Satzung zur Ergänzung der Studien- und Prüfungsordnungen  
für Master- und Bachelorstudiengänge  
der Hochschule Albstadt-Sigmaringen  
(Corona-Satzung)**

**vom 07. Juni 2021**

Aufgrund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 und § 32 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Hochschule Albstadt-Sigmaringen am 26. Mai 2020 die Satzung zur Ergänzung sämtlicher Studien- und Prüfungsordnungen für Master- und Bachelorstudiengänge der Hochschule Albstadt-Sigmaringen beschlossen. Diese Satzung wurde durch Beschluss des Senats am 20. April 2021 verlängert und angepasst.

Gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG hat die Rektorin dieser Satzung zur Ergänzung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

**Präambel**

- (1) Diese Satzung trifft Regelungen für den Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Studien- und Prüfungsbetrieb. Des Weiteren trägt die Hochschule Albstadt-Sigmaringen im Rahmen der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten dafür Sorge, dass die Studierenden die vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.
- (2) Diese Satzung gilt für alle Bachelor- und Masterstudiengänge sowie Weiterbildungsstudiengänge der Hochschule Albstadt-Sigmaringen.

## Artikel I

### § 1 Ergänzung der Regelungen zur Teilnahme an Modul- bzw. Modulteilprüfungen im praktischen Studiensemester

In § 8 der Studien- und Prüfungsordnungen vom 12.07.2016, 01.03.2018, 12.02.2019, 08.07.2019 und 20.08.2020 für Bachelorstudiengänge wird nach Absatz 8 folgender Absatz 8a ergänzt:

*„(8a) Auf Antrag des Studierenden kann aufgrund der primären Pandemie-Situation die in den Besonderen Teilen festgelegte Begrenzung zur Teilnahme an Modulteilprüfungen, die nicht Regelveranstaltungen des integrierten praktischen Studiensemesters sind, erweitert werden. Die Entscheidung über den Antrag trifft der jeweilige Prüfungsausschuss.“*

### § 2 Ergänzung der Regelung zu den Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses

a) In § 10 der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 01.03.2018, 12.02.2019, 08.07.2019 und 20.08.2020 werden in Absatz 1 folgende Unterpunkte ergänzt:

*„9. über das Abweichen des Ausgabezeitpunktes des Themas der Bachelor-Thesis nach § 4 dieser Ergänzungssatzung.“*

*„10. über die Erweiterung der in dem Besonderen Teil festgelegten Begrenzung zur Teilnahme an Modulteilprüfungen, die nicht Regelveranstaltungen des integrierten praktischen Studiensemesters sind.“*

b) In § 10 der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 12.07.2016 werden folgende Unterpunkte ergänzt:

*„10. über das Abweichen des Ausgabezeitpunktes des Themas der Bachelor-Thesis nach § 4 dieser Ergänzungssatzung.“*

*„11. über die Erweiterung der in dem Besonderen Teil festgelegten Begrenzung zur Teilnahme an Modulteilprüfungen, die nicht Regelveranstaltungen des integrierten praktischen Studiensemesters sind.“*

### **§ 3 Ergänzende Regelung zum Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien**

In § 15 der Studien- und Prüfungsordnungen vom 12.07.2016, 01.03.2018, 12.02.2019, 08.07.2019 und 20.08.2020 für Bachelorstudiengänge sowie in § 12 der Studien- und Prüfungsordnungen vom 09.01.2017, 01.03.2018, 12.02.2019, 08.07.2019 und 20.08.2020 für Masterstudiengänge wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2b ergänzt:

*„(2a) Sämtliche Präsenzprüfungen sind nach Maßgabe der Corona-Verordnung möglichst in elektronischer Form durchzuführen. Über die Änderung der Prüfungsform entscheidet der jeweilige Fakultätsrat.“*

### **§ 4 Ergänzung der Regelung zur Ausgabe der Thesis**

In § 28 Absatz 1 der Studien- und Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge vom 12.07.2016, 01.03.2018 und 12.02.2019 werden die Sätze 4 und 5 sowie in § 28 Absatz 1 der Studien- und Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge vom 08.07.2019 und 20.08.2020 die Sätze 6 und 7 wie folgt ergänzt:

*„In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Studierenden für einzelne Modul- bzw. Modulteilprüfungen von Satz 3 abgewichen werden. Die Entscheidung über den Antrag trifft der jeweilige Prüfungsausschuss“.*

### **§ 5 Ergänzende Regelung zur Verlängerung der Zeiten für die Thesis-Bearbeitung**

a) In § 28 der Studien- und Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge vom 12.07.2016, 01.03.2018, 12.02.2019, 08.07.2019 und 20.08.2020 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 5a ergänzt:

*„(5a) Soweit es aus Gründen, die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der/des Studierenden um maximal einen weiteren Monat verlängert werden. Die Entscheidung darüber trifft der erste Prüfer.“*

b) In § 21 der Studien- und Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge vom 09.01.2017, 01.03.2018, 12.02.2019, 08.07.2019 und 20.08.2020 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 5a ergänzt:

*„(5a) Soweit es aus Gründen, die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der/des Studierenden um maximal zwei weitere Monate verlängert werden. Die Entscheidung darüber trifft der erste Prüfer.“*

## **§ 6 Ergänzende Regelungen zu Online-Prüfungen**

Nach § 15 der Studien- und Prüfungsordnungen vom 12.07.2016, 01.03.2018, 12.02.2019, 08.07.2019 und 20.08.2020 für Bachelorstudiengänge sowie nach § 12 der Studien- und Prüfungsordnungen vom 09.01.2017, 01.03.2018, 12.02.2019, 08.07.2019 und 20.08.2020 für Masterstudiengänge werden die §§ 15a, 15b, 15c, 15d und 15e wie folgt ergänzt:

### **„§ 15a Online-Prüfungen**

*(1) Studien- und Prüfungsleistungen können unter dem Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme erbracht werden (Online-Prüfungen).*

*(2) Für Videoüberwachung im Rahmen von Online-Prüfungen ist ausschließlich das im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung gemäß Artikel 28 DSGVO für die Hochschule betriebene Informations- und Kommunikationssystem Microsoft Teams zulässig.*

*(3) Soweit in dieser und in den nachfolgenden Vorschriften über Online-Prüfungen nichts anderes bestimmt ist, sind die übrigen Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung für die Online-Prüfungen anwendbar.*

### **§ 15b Online-Prüfungen unter Videoaufsicht**

*(1) Online-Prüfungen in Textform sowie mündliche und praktische Online-Prüfungen können, sofern die Nutzung von Hilfsmitteln bzw. Hilfspersonen soweit möglich ausgeschlossen ist, unter Videoaufsicht nach Maßgabe der § 32 a und § 32 b Landeshochschulgesetz (LHG) durchgeführt werden.*

(2) *Online-Prüfungen unter Videoaufsicht sind, sofern sie nicht in den Räumen der Hochschule oder in Testzentren durchgeführt werden, freiwillig. Die Freiwilligkeit kann insbesondere dadurch sichergestellt werden, dass eine termingleiche Vor-Ort-Prüfung angeboten wird, soweit eine solche rechtlich zulässig ist. Die Vor-Ort-Prüfung findet zeitgleich oder innerhalb desselben Prüfungszeitraums statt. Soweit die Vor-Ort-Plätze nicht für alle Studierenden ausreichen, die ausschließlich an der Vor-Ort-Prüfung teilnehmen wollen, erfolgt die Auswahl unter den Studierenden, die sich rechtzeitig zur Prüfung angemeldet haben, durch den oder die Prüfenden unter Berücksichtigung des Studienfortschrittes. Das Ergebnis wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Studierenden, die aus Kapazitätsgründen nicht an der alternativen Vor-Ort-Prüfung teilnehmen können, dürfen keine prüfungsrechtlichen Nachteile entstehen.*

(3) *Eine Ummeldung von der Teilnahme an einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht zu der alternativen Präsenzprüfung ist bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin der Online-Prüfung möglich. Die Regelungen zu Abmeldung und Rücktritt nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen bleiben unberührt.*

(4) *Der Prüfer oder die Prüferin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Studierenden die Informationen nach § 32 a Absatz 3 LHG vor Anmeldung zur Prüfung erhalten. Die Informationen nach Artikel 13 DSGVO werden den Studierenden zentral zur Verfügung gestellt. Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sind vor der Online-Prüfung außerdem darüber zu informieren, dass sie zum Zweck der Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 32a Absatz 5 Satz 2 LHG verpflichtet sind, die Kamera- und Mikrofonfunktion zu aktivieren, sofern dies das Prüfungsformat erfordert.*

(5) *Die Online-Prüfung unter Videoaufsicht wird vergleichbar zu einer Präsenzprüfung in einem Protokoll in Papierform dokumentiert. Im Protokoll sind neben den üblichen Inhalten die Durchführung der Online-Prüfung unter Nennung der jeweiligen Form (mündlich, praktisch, Textform) sowie etwaige Störungen der Bild- und Tonübertragung sowie ein Abbruch der Prüfung aufgrund technischer Störungen festzuhalten. Die Aufzeichnung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht ist untersagt. Hierauf werden die Prüflinge spätestens zu Beginn der Prüfung hingewiesen.*

(6) *Bei Vorliegen technischer Störungen bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht gilt § 32 b LHG. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann dem Prüfling für den erneuten Prüfungsversuch aufgegeben werden, dass er die Prüfung nur noch vor Ort als Präsenzprüfung ablegen kann.*

(7) Den Prüflingen soll rechtzeitig vor der Online-Prüfung unter Videoaufsicht die Möglichkeit gegeben werden, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung zu erproben.

#### **§ 15c Mündliche Online-Prüfungen**

(1) Mündliche Studien- und Prüfungsleistungen können auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/ Videotelefonie) erbracht werden, sofern dies unter Berücksichtigung inhaltlicher, technischer, didaktischer und sonstiger Gründe (z.B. Art des Prüfungsstoffes) möglich ist (mündliche Online-Prüfungen). Mündliche Online-Prüfungen gelten als mündliche Prüfungen im Sinne der Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Vor Beginn der Prüfung muss der Prüfling auf Aufforderung der Prüferin oder des Prüfers seinen Studierendenausweis oder einen amtlichen Lichtbildausweis in die Kamera halten. Soweit der Personalausweis oder Pass verwendet wird, ist dem Studierenden zu gestatten, nicht zur Identifizierung erforderliche Informationen (wie z. B. die Nummer des Personalausweises/Passes) abzudecken.

#### **§ 15d Online-Prüfungen im Open-Book-Format**

(1) Es können computergestützte Prüfungen in Räumlichkeiten von Studierenden unter Einsatz ihrer eigenen technischen Mittel und ohne Anwesenheit einer fachkundigen Person und unter Zulassung von Hilfsmitteln durchgeführt werden (Online-Prüfung im Open-Book-Format). Die Erreichbarkeit einer fachkundigen Person ist sicherzustellen. Eine Videoaufsicht ist bei der Durchführung der Online-Prüfung im Open-Book-Format unzulässig.

(2) Ist Studierenden die Erbringung einer Online-Prüfung im Open-Book-Format mangels eigener technischer Mittel nicht möglich, so stellt die Hochschule nach Möglichkeit ein gleichwertiges Ersatzangebot termingleich in den Räumlichkeiten der Hochschule. Aus der Nichtteilnahme an der Online-Prüfung im Open-Book-Format dürfen keine rechtlichen Nachteile, wie etwa der Verlust eines Prüfungsversuchs oder des Prüfungsanspruchs entstehen.

(3) Online-Prüfungen im Open-Book-Format gelten als Prüfungen anderer Art im Sinne der Studien- und Prüfungsordnungen. Dies gilt nicht für Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren.

### **§ 15e Online-Prüfungen in Textform**

*(1) Schriftliche Studien- oder Prüfungsleistungen können nach Maßgabe der §§ 32 a und 32 b LHG unter Videoaufsicht durchgeführt werden (Online-Prüfung in Textform). Online-Prüfungen in Textform gelten als schriftliche Prüfungen im Sinne der Studien- und Prüfungsordnungen.*

*(2) Zur Identitätsprüfung laden die Studierenden vor Beginn der Prüfung über ihren persönlichen Account eine Kopie des Studierendenausweises in das Prüfungssystem hoch. Das Dokument darf ausschließlich zur Identitätsprüfung während der jeweiligen Online-Prüfung in Textform verwendet werden. Die Daten sind nach Ende der Prüfung unverzüglich durch den oder die Prüfenden zu löschen. Bei Zweifeln über die Identität hat die Identitätsfeststellung in einem separaten virtuellen Raum („Breakout Room“) durch das Vorzeigen des Studierendenausweises oder eines amtlichen Lichtbildausweises zu erfolgen. Im Fall des Satz 4 sind die Vorschriften zur Identitätsprüfung bei der mündlichen Online-Prüfung gemäß § 15c Absatz 2 entsprechend anwendbar.*

*(3) Während der Durchführung der Prüfung müssen mehrere Prüflinge gleichzeitig beobachtet werden (Übersicht im Split-Screen-Modus). Eine individuelle Beobachtung ist anzuzeigen. Für Fragen hinsichtlich möglicher Täuschungsversuche sind die separaten virtuellen Räume („Breakout Rooms“) zu nutzen.*

*(4) Des Weiteren sind die Studierenden verpflichtet, sofern der oder die Prüfenden es für erforderlich erachten, eine zentral geprüfte und freigegebene Software zu installieren, um die Verwendung anderer als in der Klausur zugelassener Software/Systeme/Internetseiten, während der Klausur einzuschränken. Die Studierenden müssen nach Beendigung der Klausur die Software eigenständig löschen bzw. deinstallieren.*

*(5) Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist nach Anforderung der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers und Kenntnisnahme der aufsichtführenden Person zulässig.“*

### **§ 7 Ergänzende Regelung zur Anpassung der Prüfungsverfahren von schriftlichen Präsenzprüfungen in den weiterbildenden Masterstudiengängen Data Science und Digitale Forensik**

In den Studien- und Prüfungsordnungen vom 02.09.2015 und 29.05.2018 für den weiterbildenden Masterstudiengang Data Science sowie in der Studien- und Prüfungsordnung

vom 17.08.2015 für den weiterbildenden Masterstudiengang Digitale Forensik wird nach Absatz 14 folgender § 14a ergänzt:

**„§ 14a Anpassung der Prüfungsverfahren von schriftlichen Präsenzprüfungen**

„(1) Die in den Regelungen der Prüfungsordnung vorgesehene Schriftform für schriftliche Präsenzprüfungen (Klausurarbeiten) wird ausgesetzt, falls

1. eine Präsenz vor Ort durch eine Verordnung der Landesregierung untersagt wird und eine zeitliche Verschiebung der Prüfung nicht zielführend ist,
  2. bei Lockerung der Maßnahmen nach Nr. 1 eine Einhaltung der vorgegebenen Voraussetzungen, insbesondere der Gesundheitsschutz, nicht gewährleistet werden kann und eine zeitliche Verschiebung der Prüfung nicht zielführend ist oder
  3. die Belange von Austauschstudierenden dies erfordern; für einzelne Studierende mit vergleichbarer Interessenslage bleibt die Möglichkeit eines Antrags auf Nachteilsausgleich nach den Prüfungsordnungen unberührt.
- (2) Wird die Schriftform ausgesetzt, finden diese Klausuren digital unterstützt statt; die Übermittlung der Prüfungsaufgaben und der von den Studierenden am eigenen Computer erstellten Prüfungsarbeiten erfolgt elektronisch. Bei den digital unterstützten Klausuren wird eine angemessene Zeitpauschale für den Download der Prüfungsaufgaben und Upload der von den Studierenden erstellten Prüfungsarbeiten zusätzlich zur Bearbeitungszeit vorgesehen.
- (3) Der Studierende hat an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken und hat sich insbesondere auch während der Prüfungsteilnahme in einem geschützten Raum aufzuhalten.
- (4) Eine eigenhändige Unterschrift der Prüfungsarbeiten ist bei diesen digital unterstützten Klausuren nicht erforderlich; stattdessen haben die Studierenden eine Erklärung abzugeben, dass sie die Prüfungsarbeit selbst erbracht und diese ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel angefertigt haben.
- (5) Die Entscheidung über das Aussetzen der Schriftform nach Absatz 1 sowie die angemessene Zeitpauschale nach Absatz 2 trifft der Prüfer der betroffenen Klausur im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und mit der Hochschul-IT. Über

*diese Entscheidung werden die Studierenden spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin auf elektronischem Weg informiert.“*

## **Artikel II**

- (1) Die in dieser Ergänzungssatzung getroffenen Regelungen gelten ebenso für sämtliche berufsbegleitenden und weiterbildenden Studiengänge der Hochschule Albstadt-Sigmaringen, diese sind insbesondere Technische Informatik, Data Science, Digitale Forensik und IT GRC Management. Diese Satzung ergänzt somit auch die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen der berufsbegleitenden und weiterbildenden Studiengänge. Verweise auf Paragraphen in Artikel 1 gelten explizit nicht für die Studien- und Prüfungsordnungen der berufsbegleitenden und weiterbildenden Studiengänge. Vielmehr erfolgen die Ergänzungen an den hierfür sinngemäß passenden Stellen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen.
- (2) Sofern keine abweichenden Regelungen in dieser Ergänzungssatzung getroffen werden, gelten die Regelungen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen fort. Diese Ergänzungssatzung geht folglich den Regelungen des allgemeinen und besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnungen vor.
- (3) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung entsprechend der Vorgaben der Satzung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen über öffentliche Bekanntmachungen in Kraft.
- (4) Diese Satzung tritt zum Wintersemester 2021/2022 außer Kraft. Einen gesonderten Beschluss zur Aufhebung dieser Ergänzungssatzung nach Ablauf ihrer Geltungsdauer bedarf es nicht. Bei Bedarf kann die Geltungsdauer dieser Satzung durch Beschluss verkürzt oder verlängert werden.
- (5) Alle im Rahmen dieser Satzung getroffenen Entscheidungen und Beschlüsse haben im zukünftigen Studienverlauf der betroffenen Studierenden weiterhin Bestand.

Sigmaringen, 07. Juni 2021

  
Dr. Ingeborg Mühldorfer

Rektorin